

# Satzung des Essen-Steeler Kinderchor e.V.

(in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28.4.1998)

## I. Zweck, Name, Sitz, Bundesorganisation

### § 1 Zweck und Name

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs. Er ist der Auffassung, daß diesem Ziele am besten mit der Arbeit an der singenden Jugend gedient werden kann. Der Verein will der in ihm vereinigten singenden Jugend Helfer in ihrem Bestreben zur Förderung einer Kulturarbeit sein, die breite Volkskreise erfaßt und zugleich aber eine künstlerische Leistung im Rahmen des Kulturprogrammes des Deutschen Sängerbundes e.V. (DSB) zu erreichen sucht.
2. Der Verein übernimmt als weitere Aufgabe die Erfüllung jugendpflegerischer Maßnahmen; das heißt, er will die singenden Mitglieder des Essen-Steeler Kinderchores e.V. in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf fördern, dabei Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung entwickeln und auf eine Gemeinschaftsbildung hinarbeiten, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.
3. Der Verein trägt den Namen „Essen-Steeler Kinderchor e.V.“. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht einer Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der Volksbildung, Kunst- und Jugendpflege ausgeübt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele.
4. Der Essen-Steeler Kinderchor e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### § 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Steele und ist unter dem Namen

Essen-Steeler Kinderchor e.V.

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen-Steele eingetragen.

### § 3 Bundesorganisation

Der Essen-Steeler Kinderchor e.V. ist Mitglied der Sängerschaft im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. und damit der Chorjugend im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB). Er kommt durch die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung und durch die Befolgung der satzungsgemäßen Beschlüsse in den Genuß aller Vorteile, die durch die „Sängerschaft“ gegeben sind und erwirkt werden.

## *II. Mitgliedschaft*

### § 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden Mitgliedern. Die Chorleiter sind ab ihrer Bestellung als Chorleiter Mitglieder des Vereins und haben die gleichen Rechte wie fördernde Mitglieder.
2. Singende Mitglieder können Kinder und Jugendliche nach Vollendung des siebenten Lebensjahres werden.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Organisationen werden, die bereit sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und seine Be-

strebungen zu fördern. Volljährige singende Mitglieder können zugleich fördernde Mitglieder werden.

4. Der Antrag auf Aufnahme als singendes Mitglied ist an den Chorleiter oder an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter in Abstimmung mit dem Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, besteht eine Beschwerdemöglichkeit an den Vorstand.
5. Der Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, besteht eine Beschwerdemöglichkeit an die nächste Hauptversammlung.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Interessen des Essen-Steeler Kinderchores zu vertreten und alles zu tun, was seinem Wohle förderlich ist.
2. Den Eltern der minderjährigen singenden Mitglieder und den volljährigen singenden Mitgliedern wird in den Versammlungen ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht eingeräumt, es sei denn, sie haben als fördernde Mitglieder ( §4, Abs. 3 und Abs. 5) ohnehin Stimmrecht.

## **§ 6 Dauer der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Geschäftsjahr. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft zu Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muß spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Sie bedarf der Schriftform.

3. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund, trotz Verwarnung, ihren Pflichten nicht nachkommen, ausschließen. Ein förderndes Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand gerät, verliert mit Ablauf des Kalenderjahres seine Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Essen-Steeler Kinderchores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
5. Fördernden Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Essen-Steeler Kinderchores e.V. zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Beitragspflicht**

1. Jedes fördernde Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Das Gleiche gilt für etwa von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen.
2. Singende Mitglieder, die nicht zugleich fördernde Mitglieder ( § 4 Abs. 3 und Abs. 5 ) sind, zahlen keine Beiträge.

## **§ 8 Verwendung der Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III Verwaltung

#### § 9 Vorstand

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Quartal zusammentrifft, einen Vorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, 4 Beisitzern, dem Chorsprecher und seinem Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur sazungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
3. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens 25% der fördernden Mitglieder einberufen werden muß, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
4. Die singenden Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählen jährlich - spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung - aus ihrem Kreis in geheimer Wahl einen volljährigen Chorsprecher und einen volljährigen Stellvertreter. Der Chorsprecher und sein Vertreter sind automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes (s. Ziff.1).
5. Vorstandsämter können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
6. Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen.

#### § 10 Vertretung des Vereins

1. Der eingetragene Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden, oder einem von beiden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind neben den Vorsitzenden der Schriftführer und der Kassierer.
2. Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder beauftragen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten allein zu vertreten.

#### §11 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand faßt die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Beschlüsse, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens vier seiner Mitglieder, davon mindestens einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

#### § 12 Arbeitsgebiete des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit das nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.
2. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
3. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts, einer anderen Behörde oder des DSB eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB befugt, diese

Satzungsänderung zu beschließen. Er muß diese Änderung spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorlegen.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Die jährliche Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihre Arbeit erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Die Prüfung von Büchern und Belegen hat am Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung jeweils schriftlich zu bescheinigen.

## **IV Mitgliederversammlung**

### **§ 14 Einberufung**

1. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß das tun, wenn wenigstens 25 % aller fördernden Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag auf Einberufung einer Versammlung gestellt haben.
2. Der Zeitpunkt der Versammlung ist den fördernden Mitgliedern wenigstens vierzehn Tage vorher bekanntzugeben.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden fördernden Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ( § 22 ) und über Satzungsänderungen ( § 20 ), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Jedem fördernden Mitglied steht das Recht auf Einbringung von Anträgen zu, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt werden muß. Der Antrag ist mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorzulegen. Ob später gestellte Anträge auf der Hauptversammlung behandelt werden, entscheidet die Hauptversammlung selbst.
5. Die Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
6. Das Protokoll mit etwaigen Beschlußfassungen ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 15 Aufgaben**

Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegenzunehmen,
2. den Arbeitsplan für das kommende Jahr entgegenzunehmen,
3. dem Vorstand nach Anhören der Rechnungsprüfer auf deren Antrag Entlastung zu erteilen.
4. die 2 Vorsitzenden zu wählen,
5. die 2 Kassierer zu wählen,
6. die 2 Schriftführer zu wählen,
7. 4 Beisitzer zu wählen, wobei 2 Beisitzer vom Vorstand nach Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung ernannt werden können,
8. zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
9. den Jahresbeitrag festzusetzen,
10. Satzungsänderungen zu beschließen und
11. gestellte Anträge zu erledigen.

## § 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufzustellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs festgelegt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

## § 17 Berichterstattung und Entlastung

1. Der zweite Vorsitzende erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Der Kassierer hat einen Überblick über die Kassenlage zu geben. Ferner ist der Versammlung der Arbeitsplan für das laufende Jahr durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
2. Dem Vorstand ist nach Anhören der Rechnungsprüfer auf deren Antrag Entlastung zu erteilen.

## § 18 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten.
2. Alle Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Einrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke und damit als gemeinnützig anerkannte Ziele und Aufgaben verwendet.
3. Der § 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 19 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## § 20 Satzungsänderung

Jedes fördernde Mitglied hat das Recht, Änderungen der Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind nach § 14 Abs. 4, Satz 2 zu behandeln. Über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden fördernden Mitglieder.

## § 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfaßt 12 Monate und beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

## V Auflösung des Vereins

### § 22 Beschlußfassung

1. Die Auflösung des Vereins „Essen-Steeler Kinderchor e.V.“ kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden fördernden Mitglieder.
2. Die Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden § 23 über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 23 Eigentumsverwendung

1. Die bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins „Essen-Steeler Kinderchor e.V.“ oder bei Wegfall seiner bisherigen satzungsgemäßen Aufgaben, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten sich ergebenden Vermögenswerte werden für

gemeinnützige Zwecke durch Zuführung an die Sängereugend im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB) verwendet.

2. Der Beschluß der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28. April 1998 beschlossen worden. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam und hebt die Satzung vom 17. Mai 1994 auf.

Wolfgang Jaeger  
1. Vorsitzende(r)

Wolfgang Gröser  
2. Vorsitzende(r)